

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den konsekutiven Masterstudiengang in Wirtschaftsinformatik (MSc Wirtschaftsinformatik)

vom 16.06.2021 (Stand 28.07.2021)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung in von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs in Wirtschaftsinformatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Kooperativer Masterstudiengang

¹ Die Hochschule Luzern (HSLU), die Berner Fachhochschule (BFH) und die Ost – Ostschweizer Fachhochschule bieten den Masterstudiengang gemeinsam an.

² Jede Partnerhochschule ernennt je ein Mitglied des Steuerungsausschusses und der Studiengangleitung.

³ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

II. Zulassung

Art. 4 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 5 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebsökonomie oder Informatik im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.

- ² Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit anderen als der in Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Bachelorabschlüssen können ebenfalls zum Studium zugelassen werden, sofern sie
- a) die notwendigen Eingangskompetenzen nachweisen können;
 - b) vor Beginn des Masterstudiums entsprechende qualifizierende Module an der OST erfolgreich absolvieren (Konvergenzmodule).

Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung und über allfällige, vor Beginn des Masterstudiums erfolgreich zu absolvierende Module.

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nur dann zum Masterstudium zugelassen, wenn sie bei ihrem Bachelorabschluss eine Gesamtnote von mindestens 4.5 erreicht haben. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausserdem

- a) in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen¹;
- b) eine Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren. Diese erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen anhand eines standardisierten Interviews. Dabei werden Fach- und Sprachkompetenz sowie die Motivation zum Studium überprüft.

⁵ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von einer der Partnerhochschulen nicht für den Studiengang zugelassen wurden, werden im gleichen Studienjahrgang nicht von der Hochschule zugelassen.

Art. 6 Entscheidung über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 7 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 8 Studienformen

¹ Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

Art. 9 Module

¹ Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

² Die Credits pro Modul sind im Anhang festgeschrieben.

¹ Gefordert ist mindestens Niveau C1 gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages)

Art. 10 Modularten

¹ Pflichtmodule sind Module, die erfolgreich absolviert werden müssen und die nicht durch ein anderes Modul kompensiert werden können.

² Wahlpflichtmodule sind Module, die bei nicht erfolgreicher Teilnahme durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden können.

³ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

Art. 11 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Kernmodule;
- b) Profilbildende Module;
- c) Anwendungsmodule;
- d) Master Thesis.

² Jede Modulart ist eindeutig einer Modulkategorie zugeordnet, während eine Modulkategorie mehrere Modularten enthalten kann. Die Modulkategorien und die dazugehörigen Module sind im Anhang beschrieben. Darüber hinaus ist für jede Modulkategorie im Anhang festgelegt, wie viele ECTS-Punkte in einer Modulkategorie mindestens erreicht werden müssen.

Art. 12 Studienstruktur und Curriculum

¹ Das konsekutive Masterstudium ist modular aufgebaut.

² Das Curriculum ist im Studienführer sowie auf dem Lernportal beschrieben.

³ Curriculare Änderungen im Verlauf des Studienjahres sind ausdrücklich vorbehalten. Sie werden in den einschlägigen Studienunterlagen sowie auf dem Intranet-Lernportal publiziert und als bekannt vorausgesetzt.

⁴ In Abhängigkeit von der abgeschlossenen Bachelorausbildung

- a) können bestimmte Wahlpflichtmodule für einen Studierenden als verpflichtend bestimmt werden. Für diese gelten dann die Regeln eines Pflichtmoduls.
- b) dürfen bestimmte Wahlpflichtmodule von einem Studierenden nicht absolviert werden. Dies entsprechenden Wahlpflichtmodule werden im Rahmen der Eignungsabklärung (vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. b von der Studiengangleitung definiert und der Bewerberin oder dem Bewerber vor Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 Durchführung

¹ Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Wahlpflichtmodul.

Art. 14 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder aus militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

Art. 15 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

Art. 16 Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt 4 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 8 Semester.

IV. Leistungsausweise

Art. 17 Sprache

¹ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangleitung kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten eine andere Sprache genehmigen.

Art. 18 Modulbewertung und Bewertungssystem

¹ Der Leistungsnachweis für ein Modul wird auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelsnoten bewertet.

² Als Leistungsbewertung innerhalb eines Moduls können auch als „passed“ und „failed“ bzw. „bestanden“ und „nicht bestanden“ vergeben werden. Auf Modulebene ist dies nicht möglich. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notermittlung für die Modulnote im Modulbeschrieb festgehalten.

³ Ein Modul ist bestanden, wenn die nach den Modalitäten im Modulbeschrieb ermittelte und auf Zehntel gerundete Modulnote mindestens die Note 4.0 ergibt.

⁴ Allfällige Nachbesserungsmöglichkeiten sind nur dann für Projektarbeiten und die Master Thesis möglich (Note 3.5 mit Prädikat "Nachbesserung möglich"), wenn dies im Modulbeschrieb ausdrücklich vorgesehen ist. Nach erfolgter Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 vergeben werden. Sollte die Note nach erfolgter Nachbesserung immer noch ungenügend sein, gilt dies immer noch als erster Versuch.

Art. 19 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei einer Wiederholung des Moduls kann bestimmt werden, dass nur die ungenügend bewerteten Leistungsnachweise erneut erbracht werden müssen. Die Entscheidung obliegt der modulverantwortlichen Person.

³ Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich am nächsten regulären Termin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

⁴ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis, z.B. wenn das Modul nicht mehr angeboten wird, nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter regelt die Einzelheiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

Marion Pester
Leiterin Departement Wirtschaft

Birgit Vosseler
Leiterin Kommission Lehre